

zum Jugendhilfeausschuss am 28.06.2018, TOP 6

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 14.06.2018

Az. 6/

Zuständig: Christian Salberg, ☎ 08092 823 303

**Vorgesehene Beratungsreihenfolge**  
Jugendhilfeausschuss am 28.06.2018, Ö

## **Neufassung der Richtlinie in der Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg**

Anlage\_01\_Richtlinien über die Förderung der qualifizierten Tagespflege im Landkreis Ebersberg  
Anlage\_02\_Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg

### **Sitzungsvorlage 2018/3165**

#### **I. Sachverhalt:**

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

- 18. Sitzung des JHA am 20.06.2013 Top 7ö
- 08. Sitzung des JHA am 13.10.2016 Top 21ö
- 12. Sitzung des JHA am 15.03.2018 Top 7ö

Die Kindertagespflege ist ein Angebot zur Betreuung von Kindern jeden Alters. Mit den familienähnlichen Strukturen ist sie besonders gut für Kinder unter drei Jahren geeignet, die in einem für sie überschaubaren Rahmen erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen sammeln. Die Entwicklung des Kindes wird individuell von der Tagespflegeperson gefördert und unterstützt.

Eltern schätzen die flexiblen Möglichkeiten der Kindertagespflege, weil sie sich deren Wünschen nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf anpassen kann. In besonderen Situationen nutzen Eltern die Kindertagespflege ergänzend zu einer Kindertagesstätte.

Die Kindertagespflege kann in den eigenen Räumen der Tagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Darüber hinaus können bis zu drei Tagespflegepersonen gemeinsam in (anderen) geeigneten Räumen tätig sein (sog. Großtagespflegestelle).

Das Kreisjugendamt Ebersberg ist für alle Angebote und Leistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zuständig. Das Kreisjugendamt Ebersberg gewährt den Tagespflegepersonen eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung und die Eltern erbringen eine sozialverträgliche Kostenbeteiligung an das Kreisjugendamt Ebersberg. Eine Zuzahlung der Eltern an die Tagespflegepersonen ist nicht vorgesehen.

Für Eltern, Tagespflegepersonen und Gemeinden im Landkreis ist Verlässlichkeit in der Kindertagespflege ein elementares Anliegen. Oberste Zielsetzung für den Landkreis ist es da-

her, die Kindertagespflege fachlich, konzeptionell und organisatorisch so weit zu professionalisieren, dass sie für die Eltern eine attraktive Alternative zu den Kindertageseinrichtungen darstellt.

Tagespflegepersonen sind in der Kindertagespflege selbstständig tätig und arbeiten auf eigene Rechnung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und bei den erstatteten Entgeltsätzen das unternehmerische Risiko abzubilden, war es nötig, neue Richtlinien in der Kindertagespflege einzuführen und die Kostenbeitragsatzung neu zu erstellen.

Die Richtlinien sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten. Bei der Erstellung der Richtlinien wurden neue Regelungen zu Krankheitstagen und Urlaub, zu Fragen der Aus- und Fortbildung der Tagespflegepersonen sowie eine neue Staffelung der Qualifizierungszuschläge festgelegt.

Das Kreisjugendamt Ebersberg legt mit den Richtlinien über die Förderung der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg ein ausgewogenes Werk vor, das eine fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen ermöglicht und gleichzeitig die Kontinuität und Qualität des Erziehungsprozesses unserer Landkreiskinder in der Tagespflege sicherstellt.

Die wichtigsten Änderungen in der Neufassung der Richtlinien für die Kindertagespflege (KiTaP):

- Betonung der Selbständigkeit der Tagespflegepersonen (TPP)
- neue Regelungen zu Abwesenheitszeiten der TPP und Ersatzbetreuung
- Erhöhung der Geldleistung an die TPP: hierbei nutzt das Kreisjugendamt seinen Einfluss, die Qualität der KiTaP zu erhöhen und gewährt je nach fortschreitender Qualifikation höhere Entgelte
- Kostentragung für die Weiterqualifikation (siehe 11.)
- klarstellende Regelungen zu den Nebenleistungen wie Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung (siehe 7.5 und 7.6)
- nachträgliche Zahlung der Geldleistung statt wie bisher im Voraus; Basis hierfür: monatlicher Betreuungsbogen der TPP (siehe 8.)
- klarstellende Regelung zu Eingewöhnungszeiten (siehe 8.)
- klarstellende Regelung zum Ende der Förderung (siehe 8.)
- Erhöhung auch der Kostenbeiträge der Eltern (siehe 12.): Beitragsatzung ist vom Kreistag zu beschließen.

### **Auswirkung auf Haushalt:**

keine

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Der Jugendhilfeausschuss stimmt den neuen Richtlinien, die zum 01.01.2019 in Kraft treten, zu. Die Richtlinien sind Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.**

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Die Kostenbeitragssatzung in der Kindertagespflege, die zum 01.09.2018 in Kraft tritt, wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.**

gez.

Christian Salberg